

GZ.: BMI-LR1425/0002-III/1/a/2011

Wien, am 20. Juli 2011

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung
der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen
(Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und
das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Eingangs wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Inneres den vorliegenden
Entwurf und die Initiative des Bundesministeriums für Justiz transparente und klare
gesetzliche Rahmenbedingungen in diesem sensiblen Bereich zu schaffen ausdrücklich
begrüßt.

§ 1 Abs. 2:

Wenngleich die § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aktivitäten weit definiert werden (und daher
einen großzügigen Interpretationsspielraum eröffnen), sind Fälle indirekter Einflussnahme
auf Funktionsträger (etwa über politische Parteien) nicht umfasst. Vor dem Hintergrund, dass
gemäß § 308 StGB (Verbotene Intervention) (auch) die mittelbare Einflussnahme auf
Amtsträger (und Schiedsrichter) – wenn auch eingeschränkt auf die Zielsetzung einer
pflichtwidrigen Dienstverrichtung durch Amtsträger (und Schiedsrichter) – mit gerichtlicher
Strafe bedroht ist, wird angeregt, § 1 Abs. 2 – in Anlehnung an § 308 StGB - wie folgt zu
formulieren:

„Die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten umfassen alle Aktivitäten mit dem Ziel der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf einen bestimmten Entscheidungsprozess der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung.“

§ 1 Abs. 3 Z 8:

Gerade im Vorfeld bzw. Umfeld der öffentlichen Auftragsvergabe ist Transparenz besonders wichtig und sicher auch ein wirksames Mittel zur Vermeidung (des Verdachtes) von Korruption. Dennoch wird mit § 1 Abs. 3 Z 8 die Anwendbarkeit auf Vergabeverfahren, soweit sie dem BVergG 2006 unterliegen, ausgeschlossen.

Dazu ist anzumerken, dass mit der intendierten Ausnahmeregelung der Z 8 nicht jede öffentliche Auftragsvergabe (z.B. wenn die Auftragsvergabe selbst nicht unter den Anwendungsbereich des BVergG 2006 fällt - §§ 10, 175 BVergG 2006) ausgenommen wird.

Im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen wird zu dieser Regelung ausgeführt, dass der Entwurf [...] die Einflussnahme auf [...] die „vollziehende Gewalt“ einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung und – soweit nicht das Bundes-Vergabegesetz besondere Regelungen enthält – im Umfeld der öffentlichen Auftragsvergabe abdecken soll.

Da den Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 Z 8 keine weiteren Informationen zu entnehmen sind, wird angeregt, näher auszuführen, welche Bestimmungen im BVergG 2006 konkret in Konkurrenz zur vorliegenden Regelung stehen und daher deren Anwendbarkeit auf die Vergabeverfahren nach dem BVergG 2006 ausschließen und eine Ungleichbehandlung mit anderen Vergabeverfahren rechtfertigen.

§ 8:

Zwecks Vermeidung allfälliger Lücken sollte ein Funktionsträger während der Dauer seiner Funktion nicht nur nicht als Lobbyist (§ 3 Z 3) sondern auch nicht als Interessenvertretungsunternehmen (§ 3 Z 2) bzw. Unternehmenslobbyist (§ 3 Z 4) tätig werden dürfen. Angeregt wird eine Überlegung, ob diese „Tätigkeitseinschränkung“ nicht nur während der Dauer der Funktion, sondern auch einen bestimmten Zeitraum danach umfassen soll. Diese „Cooling off“ Phase ist ein wesentlicher präventiver Beitrag im Zusammenhang mit der Post-Public Employment- bzw. Post-Employment Lobbying-Problematik zur Vermeidung von Interessenskonflikten. International wird ein Zeitraum von mind. ein bis zwei Jahren vorgeschlagen. (vgl. OECD Post-Public Employment – Good

Practices for Preventing Conflict of Interest 2010; OECD GOV/PGC/ETH(2007)3, Public Integrity and Post-Public Employment: Issues, Remedies and Benchmarks 2007, 12).

§ 18 Abs 4:

Aus Sicht des BM.I sollten zusätzlich auch Verurteilungen nach §§ 153 (Untreue), 153a (Geschenkannahme durch Machthaber), § 168b (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren) StGB sowie wegen Anstiftung zum Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 iVm § 12 StGB) zur Streichung aus dem IVR führen.

§ 19:

Oftmals ist eine Vollziehung der zu verfallen erklärten Vermögensbestandteile entweder aufgrund mangelnder Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen (bei ausländischen Beteiligten) oder auch durch schwer durchschaubare Transaktionen erschwert, wenn nicht unmöglich. Um den Verfall zu Gunsten des Bundes sicherzustellen, wäre daher eine Ausfallhaftung der Auftraggeber für die für verfallen erklärten Vermögenswerte überlegenswert.

Abschließend wird angeregt, flankierend zu einem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz – Gesetz auch eine Anpassung der Korruptionsbestimmungen des StGB vorzunehmen - insbesondere in Hinblick auf die Beseitigung der Einschränkung des § 74 Abs. 1 Z4a lit. a StGB.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	mU0k6GHlrejRHv8ulrgqwkp3W7ZcgDYgPWjpVmN2uKTACs8P4G09TyuwVE8KWIV3jY18NHkaD/oIAUzycquI67L2pTErR0+R9MBIkpiOaI56tFxYyBrAmlNkhGY7hjQjSFyB747vBZdwQGrqbqmXGIgB0TKblfEG+R4qu95BHykFR7zusqGXTTwv2I4BN2rBz6aOPOKDia823FAB8HNV59MrB0DjbcI4nGALjmEr/QvtIbZVmppeUYDÜgyAYyPKy/018xqAzQAPqPGkQAhM1uowZLwiKTG71IgjQbnd5acmD8c9A1XHE9kEp9t92eWewxKxvdJrhFq53UQmLwWblAw==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-20T08:30:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	